

## Empfehlungen für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens für Neuzugänge des Anlagevermögens nach der erstmaligen Eröffnungsbilanz

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach deren Aufnahme in das Inventar um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.

Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist.

Eine außerplanmäßige Abschreibung ist vorzunehmen, wenn eine dauernde Wertminderung eintritt. Ist zudem die Nutzungsdauer verkürzt, muss auch eine Anpassung der Nutzungsdauer erfolgen. Entfällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung, ist der Wert bis zum Buchwert aufzuholen, der mit den planmäßigen Abschreibungen eingetreten wäre. Die Nutzungsdauer ist ebenso anzupassen.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Abschreibungszyklen empfohlen. Die in der Tabelle enthaltenen Spielräume zur Nutzungsdauer ermöglichen die Berücksichtigung von Kriterien wie Intensität der Nutzung, bauliche Ausführung des Vermögensgegenstandes und dessen Innovationszyklen. Sie bilden damit einen bewusst weit gefassten Rahmen, der in den Landeskirchen nach Maßgabe regionaler Besonderheiten oder finanzwirtschaftlicher Vorgaben konkretisiert werden soll.

<b>Unbewegliches Vermögen</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
1. <b>Grundstücke</b> (nur Grund und Boden) werden nicht planmäßig abgeschrieben!	(in Jahren)
2. <b>Gebäude</b>	
Gebäude in Leichtbauweise grundsätzlich sonst	25 – 30
2.1 Kirchen	50 – 100
2.2 Gemeindehäuser, Gemeindezentren	50 - 80
2.3 Kindergärten	40 – 50
2.4 Pfarrhäuser	50 - 80
2.5 Mietwohnhäuser	50 - 80
2.6 Verwaltungsgebäude	50 - 80
2.7 Freizeitheime	40 – 50
2.8 Tagungsstätten	25 - 50
2.9 Garagen	
massiv	50
teilmassiv; Carport	20 – 50
3. <b>Außenanlagen</b>	
3.1 <b>Grünanlagen</b>	15
3.2 <b>Hofbefestigung, Parkplätze</b>	
Kies, Schotter	9
mit Packlage	19

3.3	<b>Wege</b>	
	Befestigt(Platten, Pflaster u.ä.)	15 - 19
	Asphalt	19
	Beton	19 - 40
	unbefestigt	5 - 9
3.4	<b>Einfriedungen</b>	
	Holzzaun	5
	Drahtzaun	17
	Mauer (Ziegel, Beton)	17

**Unselbständige Gebäudebestandteile**

4.1	Aufzüge	15
4.2	Beleuchtungen	19
4.3	Beschallungsanlagen	9 – 15
4.4	Blockheizkraftwerke	10 – 20
4.5	Klimaanlagen	10 - 15
4.6	Heizungsanlagen	10 – 20
4.7	Photovoltaikanlagen	20
4.8	Solaranlagen (Heizung, Brauchwasser)	10

**Bewegliches Vermögen****5. Kirchentypische Gegenstände:**

5.1	Glocken	75 - 100
5.2	Orgeln (mechanisch)	75 - 100
5.3	Orgeln (elektrisch)	50
5.4	Kulturgüter	unendlich
5.5	Kunstgegenstände	unendlich
5.6	Gebrauchskunst	10 – 15
5.7	Liturgische Gegenstände	15 – unendlich
5.8	Musikinstrumente	10 – 15

**6. Sonstiges**

6.1	Mobilier (Bestuhlungen, Tische, Büroeinrichtung)	13– 20
6.2	EDV, Kopierer u.ä.	3 – 5
6.3	Büromaschinen, Kommunikationsanlagen	7 – 8
6.4	Software	5
6.5	Fahrzeuge	6 - 10

Im Übrigen sollen die steuerlichen Sätze herangezogen werden.